

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Zl. 13/1 26/82

2026-0.529.941

BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

Referent: Dr. Walter Schwartz, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Allgemeines:

Aus Sicht des ÖRAK ist jedes Bemühen um eine Beschleunigung und bessere Strukturierung von behördlichen bzw verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu begrüßen. Das Verwaltungsverfahren war seit jeher auf eine besonders effiziente Rechtsverwirklichung ausgelegt; so erklären sich viele seiner Besonderheiten (zB Officialmaxime, Entscheidungspflicht). Die vorgeschlagenen Neuerungen verfolgen unterschiedliche Ziele, die von der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensökonomie über die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bis hin zur gesetzlichen Klarstellung bestehender Rspr reichen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

- a. Zu Z 1 bis 8:** Die Gewährung von Gebühren bei Übermittlung von Dokumenten nichtamtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher „im sonstigen elektronischen Verkehr“ ist zu begrüßen. Die Anpassung ist zeitgemäß und führt, dem Ziel der Novelle entsprechend, zu vereinfachten und effizienteren Abläufen; gleichzeitig bringt sie aber keine weitreichende inhaltliche Änderung.

2. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

- a. Zu Z 1 bis 3:** Die Einführung der Ordnungsvorschrift dient der Klarstellung und einem strukturierten Verfahrensablauf. Was unter dem „Akt des Verfahrens“ zu verstehen ist, wurde bislang nicht näher definiert. Gerade im Hinblick auf den elektronischen Akt kann die Vorgabe einen Standard für klare Strukturen durch ein Aktenverzeichnis bzw Inhaltsverzeichnis schaffen und das verwaltungsgerichtliche Verfahren effizienter gestalten.
- b. Zu Z 4:** Die Möglichkeit, technische Hilfsmittel der Behörden für Ermittlungen zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, kann die Verwaltungsgerichte entlasten und ist an sich zu begrüßen. Die Bestimmung soll ausschließlich der Beschaffung von Beweismitteln dienen; die Sachverhaltsfeststellung und Entscheidung obliegt weiterhin den Gerichten.

Gleichzeitig bietet die Neuerung aber die Möglichkeit, dass die belangte Behörde, deren Bescheid angefochten wurde, die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung liefert. Das führt auch zu einem Verschwimmen von Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus ist den Materialien keine nähere Definition zu entnehmen, was unter „technischen Hilfsmitteln“, „vergleichbaren Ermittlungen“ oder einer „wesentlichen Beschleunigung“ des Verfahrens zu verstehen ist. Dass der „Ermittlungsvorgang durch die Behörde voraussichtlich wesentlich schneller durchgeführt werden kann“, verlagert nur das Problem, definiert aber die wesentliche Verfahrensbeschleunigung nicht.

- c. Zu Z 5 und 9:** Die Neuregelung, dass die Beschwerde bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Verhandlung als zurückgezogen gilt, soll der Verfahrensökonomie unter Wahrung der Art 6 EMRK und Art 47 GRC dienen und gerichtliche Ressourcen schonen. Dass das bloße Fernbleiben/Untätigbleiben als Verzicht auf den Rechtsschutz gewertet wird, ist aber sehr kritisch zu sehen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass dadurch Rechtsschutz aus formalen Gründen ausgehöhlt wird. Der Gesetzgeber hat durch die vorherige Verständigung und die Möglichkeit, das Verfahren fortzuführen, jedoch entsprechende Schutzmechanismen eingeführt.
- d. Zu Z 6:** Mit Einführung dieser Bestimmung beschränkt sich das Beschwerdeverfahren auf den Umfang des Beschwerdevorbringens; weitere Vorbringen im Verfahren sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verschulden des Beschwerdeführers nicht bereits in der Beschwerde erstattet werden konnten. Es soll verhindert werden, dass „allgemeine Beschwerden“ erhoben und die Argumente und Einwendungen erst später im Verfahren vorgebracht werden.

Diese Neuerung ist kritisch zu sehen. Die geltende Rechtslage sieht gerade keine Bindung des Verwaltungsgerichts an das Beschwerdevorbringen vor; dies entspricht auch der Rspr des VwGH (VwSlgNF 19.004/A). Die Novelle stellt einen Bruch mit der bisherigen Rspr und dem Grundsatz dar, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren kein Neuerungsverbot herrscht. Darüber hinaus ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren bewusst niederschwellig ausgestaltet. Im Hinblick auf die fehlende Anwaltpflicht vor den Verwaltungsgerichten erscheinen die Anforderungen an das Beschwerdevorbringen bei sonstiger Präklusion als unverhältnismäßig.

- e. **Zu Z 7 und 8:** Die Möglichkeit, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auszusetzen, ist im Sinne der Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen und der einheitlichen Rechtsanwendung zu begrüßen. Gleichzeitig stärkt die Neuregelung den Rechtsschutz, da das ausgesetzte Verfahren von der Anlassfallwirkung mitumfasst ist. Darüber hinaus entsteht zwangsläufig ein Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot, da höchstgerichtliche Verfahren meist mehrere Monate dauern.

3. Verwaltungsgerichtshofgesetz

- a. **Zu Z 1:** Gemeinden und Gemeindeverbände sollen von der absoluten Anwaltpflicht ausgenommen werden. Den Materialien ist zu entnehmen, dass die Bestimmung insb der Angleichung an das VfGG dienen soll. Allerdings wäre aus Effizienzüberlegungen die Aufrechterhaltung der Anwaltpflicht sinnvoll, weil gerade bei Revisionen an den VwGH viele formelle Themen zu berücksichtigen sind (zB bei den Ausführungen zur Zulässigkeit einer Revision), für die doch beträchtliche Praxiserfahrung notwendig ist, die idR bei berufsmäßigen Parteienvertreterinnen und -vertretern viel stärker gegeben ist. Es ist daher durch die Zurückdrängung der Anwaltpflicht durchaus eine stärkere Befassung des Gerichtshofs mit nicht den Formvorschriften entsprechenden Revisionen zu erwarten. Eine höhere Quote an Zurückweisungen von Revisionen wäre aber auch aus der Sicht des umfassenden Rechtsschutzes bedenklich.
- b. **Zu Z 2:** Im Fall der mündlichen Verkündung einer Entscheidung beginnt die Revisionsfrist erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung. Die Neuerung dient überwiegend der Klarstellung und schafft damit Rechtssicherheit. Die Bestimmung kodifiziert höchstgerichtliche Rspr (VwGH 4.7.2024, Ra 2023/21/0008, Rz 10); zu einer Änderung der Rechtslage kommt es nicht.

4. Verfassungsgerichtshofgesetz

- a. **Zu Z 1:** Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des § 34 VwGVG (siehe Pkt 2. lit e.). Das ausgesetzte Verfahren ist ausdrücklich von der Anlassfallwirkung erfasst. Auch in diesem Fall kommt es zu einer Kodifizierung von höchstgerichtlicher Rspr (VfSlg 10.616; 11.711).

Wien, am 6. August 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

